Betrauung der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

mit der Errichtung und dem Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2019 betreibt die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft (VAG) in Nürnberg das öffentliche Fahrradverleihsystem „VAG_Rad“ als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auf Basis einem entsprechenden DAWI-Betrauungsakt der Stadt Nürnberg.

Der Verkehrsausschuss hat am 01.12.2022 der Ausweitung des Fahrradverleihsystems auf die Nachbarstädte Erlangen, Fürth und Schwabach zugestimmt. Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben daraufhin mit der Stadt Nürnberg eine Zweckvereinbarung geschlossen, mit der der Stadt Nürnberg die Aufgabe übertragen wurde, auf den Gebieten der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein öffentliches Fahrradverleihsystem zu planen, zu organisieren und sicherzustellen.

Das Fahrradverleihsystem wurde zwischenzeitlich im Frühjahr 2024 in den Nachbarstädten in Betrieb genommen. Im Zuge der Umsetzung haben sich Anpassungsbedarfe an der Zweckvereinbarung ergeben, weshalb im Verkehrsausschuss vom 11.07.2024 eine Anpassung der Zweckvereinbarung zum Beschluss vorliegt.

Die Zweckvereinbarung mit den Nachbarstädten regelt auch die Finanzierung des Fahrradverleihsystems zwischen der Stadt Nürnberg und den Nachbarstädten. Danach erhält die Stadt Nürnberg für die Übernahme der Aufgaben einen Kostenersatz durch die Nachbarstädte nach den Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

2. Notwendigkeit eines Betrauungsaktes zwischen der Stadt Nürnberg und der VAG

Die Stadt Nürnberg betreibt das VAG-Rad allerdings nicht selbst, sondern hat für das Stadtgebiet Nürnberg die VAG mit der Errichtung und dem Betrieb des Fahrradverleihsystems betraut.

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems auf die Nachbarstädte bedarf es deshalb einer weiteren Betrauung der VAG durch die Stadt Nürnberg für die Gebiete der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach. Der zu beschließende Betrauungsakt liegt dem Beschlussvorschlag als Entwurf bei.

Auf der Basis dieses Betrauungsaktes erhält die VAG die dadurch entstehenden Kosten von der Stadt Nürnberg ersetzt, die diese Kosten über die Zweckvereinbarung von den Nachbarstädten geltend machen kann. Bei der Stadt Nürnberg verbleibt dabei kein Eigenanteil, die Kosten werden vollständig auf die Nachbarstädte umgelegt.

Der Betrauungsakt wird entsprechend Ziffer 2 des Beschlussvorschlags im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung für die VAG verbindlich erklärt.

3. Steuerrechtliche Beurteilung

In Abstimmung mit dem Kassen- und Steueramt und nach externer Beratung gehen alle Beteiligten davon aus, dass die Zahlungsströme zwischen der Stadt Nürnberg und der VAG sowie zwischen den Nachbarstädten und der Stadt Nürnberg nicht umsatzsteuerbar sind. Für den Fall, dass doch Umsatzsteuer anfallen sollte, geht die zusätzliche Umsatzsteuer zulasten der Nachbarstädte.

Nach steuerlicher Beratung gehen die Stadtverwaltung und die VAG davon aus, dass die Betrauung den bestehenden steuerlichen Querverbund zwischen der N-ERIGE und der VAG auf Ebene der StWN nicht gefährdet. Zur Absicherung enthält der Beschlussvorschlag in Ziffer 3 einen Vorbehalt zugunsten der Bestätigung der steuerlichen Unschädlichkeit durch die Finanzverwaltung. Die Bestätigung wird von der VAG ersucht.